

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVU zum Gasliefervertrag für Privat- und Gewerbekunden (ohne Leistungsmessung)

1. Vertragsabschluss und Lieferbeginn

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt zum ersten eines Monats und hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.

1.2 Nach erfolgter Registrierung im AVU Kundenportal kann die AVU alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen für den Kunden, insbesondere Mitteilungen über den Lieferbeginn, Rechnungen, Mahnungen, Abschlagsmitteilungen, Preisinformationen oder Vertragsänderungen, elektronisch im AVU Kundenportal hinterlegen. Darüber wird der Kunde mit einer E-Mail informiert. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der AVU über die gesamte Vertragsdauer eine empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen sowie dafür zu sorgen, dass die Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall o. Ä.) so konfiguriert sind, dass der Zugang der Mitteilungen der AVU gewährleistet ist. Online-Verträge sind als solche im Angebot und im Abschlussprozess deutlich mit „online“ gekennzeichnet. Der Abschluss und die Durchführung eines Online-Vertrages sind zwingend mit der Nutzung des AVU Kundenportal verbunden.

1.3 Als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf das gelieferte Gas nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1 Die AVU liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktklokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gem. § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem weltbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die AVU stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.1 in Rechnung.

3. Messung, Abrechnung, Abschläge, Abrechnungsinformationen, Verbrauchshistorie

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, der AVU oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, auf Verlangen des Messstellenbetreibers oder der AVU vom Kunden kostenlos durchgeführt. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Zählerstand per Post, telefonisch oder elektronisch mitzuteilen. Kunden mit Registrierung im AVU Kundenportal erhalten dazu jährlich eine E-Mail mit der Bitte, den Zählerstand abzulesen und im AVU Kundenportal einzugeben. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die AVU aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die AVU den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Zum Ende jedes von der AVU festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der AVU eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der AVU erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40 b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

3.4 Auf Wunsch des Kunden stellt die AVU dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die AVU stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.5 Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

4. Zahlungsbestimmungen, Verzug

4.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der AVU in der (Abschlags-)Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Zahlung hat im Wege der SEPA-Einzugsermächtigung, im Überweisungsverfahren oder in Form einer Bareinzahlung auf ein Konto der AVU zu erfolgen.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die AVU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal, gem. den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV, berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. In diesem Fall unterbleibt eine pauschale Berechnung der Kosten. Entstehen der AVU durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

5. Entgelt und Preisanpassung

5.1 Das von dem Kunden an die AVU zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem Grundpreis. Es enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten der AVU vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die AVU ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der AVU abrechnet, soweit die AVU sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Die AVU teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der Preisbestandteile auf Anfrage mit.

5.2 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie die Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) („CO₂-Preis“) und die Gasspeicherumlage nach § 35 e Energiewirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist in den Preisangaben im Auftragsformular angegeben.

5.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 5.1 und 5.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer einheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 5.4 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

5.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

5.5 Die AVU ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 5.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 5.2 und 5.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 5.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 5.2 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch die AVU nach dieser Ziffer 5.5 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.1 genannten Kosten. Die AVU überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.5 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.5 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der AVU nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gem. § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der AVU gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 5.5 sind nur zum Monatserstes, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die AVU dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vor der AVU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Laufzeit, Kündigung, Umzug, Lieferantenwechsel

6.1 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder dieser AGB) bleiben unberührt.

6.2 Die AVU kann die Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung und des neuen Vertragsangebotes widerspricht und nach dem Kündigungszeitpunkt Gas entnimmt, kommt ein Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.

6.3 Der Wechsel des Kunden von der AVU zu einem anderen Lieferanten ist unentgeltlich möglich. Hierzu sind lediglich die fristgemäße Kündigung sowie der rechtzeitige Abschluss eines neuen Liefervertrages durch den Kunden erforderlich.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, der AVU jeden Umzug unverzüglich unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktklokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der AVU eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung zu ermöglichen.

6.5 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktklokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die AVU wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die AVU dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der AVU das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

6.6 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die AVU unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

6.7 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 6.4 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der AVU die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die AVU gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der AVU zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der AVU auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspäteter erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

7. Haftung

7.1 Die AVU haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 7.2 bis 7.6.

7.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).

7.3 Die AVU wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgefädert werden können und der Kunde dies wünscht.

7.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeldner für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Unterbrechung der Versorgung und außerordentliche Kündigung

8.1 Die AVU ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Ankündigung durch den Netzbetreiber einstellen zu lassen, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die AVU berechtigt, die Versorgung nach den Grundsätzen des § 19 GasGVV in der jeweils gültigen Fassung unterbrechen zu lassen.

8.3 Die AVU hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlichen Kosten niedriger liegen.

8.4 Die AVU ist in den Fällen der Ziffer 8.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 8.2 ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vor anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9. Ergänzende Geltung der GasGVV sowie der Ergänzenden Bedingungen

Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern dies diesen Vertragsbedingungen nicht widerspricht. Der Kunde kann die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen unter www.avu.de abrufen.

10. Anpassung dieses Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese ändern, z. B. durch eine Änderung der GasGVV, ist die AVU berechtigt, den Vertrag – mit Ausnahme der festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die AVU wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor deren geplantem Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt (akzeptiert). Auf diese Folgen teilt die AVU den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hin. Ziffer 4 sowie gesetzliche Anpassungsrechte bleiben unberührt.

11. Bonitätsauskunft

Die AVU ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung des Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die AVU Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeldamm 13, 41460 Neuss, an die SCHUFA Holding AG, Massenbergr 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der o. g. Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die AVU den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

12. Hinweise zur Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle ist die AVU. Die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie auch unter datenschutz@avu.de. Alle Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf www.avu.de/datenschutz

13. Allgemeines

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

13.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.3 Gerichtsstand ist Gevelsberg.

Stand: Juli 2023

Beratung und Informationen zum Thema **Energieeffizienz** gibt es bei uns ganz persönlich: In unseren sieben Treffpunkten und am Telefon unter 02332 73-123.

Auf unserer Internetseite www.avu.de haben wir umfangreiche Informationen für Sie zusammengestellt. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Anbieterliste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle ENERGIE** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufrieden stellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Weitere Informationen erhalten Sie auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online Kaufverträgen steht Ihnen die OS-Plattform unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zur Verfügung.